

Tel. 0471 946 525/551
pensionsfonds@raiffeisen.it

An die
Raiffeisen Landesbank Südtirol AG
Laurinstraße 1
39100 Bozen (BZ)

ANTRAG UM VORSCHUSS FÜR WEITERE BEDÜRFNISSE

Eingeschriebenes Mitglied

Unterfertigte/r _____ Steuernummer _____
geboren in _____ Staat _____ am ____ / ____ / ____
wohnhaft in _____ Str. _____ Nr. ____
Prov. _____ PLZ _____ Tel. _____ E-Mail _____

beantragt

in Bezug auf seine/ihre Zusatzrentenposition:

- auf **individueller** Basis (Beitritt auch über die reine Zuführung der Abfertigung)
auf **kollektiver** Basis (Beitritt über ein Kollektivabkommen)

einen **Vorschuss** in Höhe von: _____ Euro (Brutto-Betrag einschließlich Steuerrückbehalt)²
_____ % (Prozentanteil der Zusatzrentenposition)²

Zu diesem Zweck erklärt er/sie

die gesetzlich vorgesehene Mindestvoraussetzung der **achtjährigen**¹ Mitgliedschaft zu erfüllen und somit Anrecht auf einen Vorschuss zu haben

und beantragt die **Gutschrift des auszahlenden Betrages auf folgendem Kontokorrent:**

IBAN _____
lautend auf _____
bei der Bank _____ Filiale _____

¹ Artikel 11, Abs. 7 des gesetzvertretenden Dekrets vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 sieht vor, dass das Mitglied nach **mindestens 8 Jahren Mitgliedschaft** beim Fonds eine Vorauszahlung der angereiften persönlichen Zusatzrentenposition erhalten kann. Absatz 9 des gleichen Artikels sieht vor, dass alle Beitragszeiträume des Mitglieds bei Zusatzrentenformen berücksichtigt werden, für die nicht die vollständige Ablöse der persönlichen Rentenposition beantragt wurde.

² Werden beide Kästchen (Betrag und Prozentanteil) angekreuzt, so berücksichtigt der Fonds ausschließlich den Prozentanteil. Der Fonds behält sich vor, einen geringeren Bruttobetrag als den vom Mitglied angegebenen auszahlen, sofern er die von Art. 11, Abs. 7 und 8 des gesetzvertretenden Dekrets vom 5. Dezember 2005, Nr. 252, vorgesehenen Grenzwerte übersteigt. Aufgrund dieser Bestimmungen darf **der beantragte Betrag 30%** der angereiften persönlichen Zusatzrentenposition nicht übersteigen. Die als Vorschuss erhaltenen Beträge dürfen insgesamt 75% der Beträge nicht übersteigen, die ab dem Beginn der Mitgliedschaft in Zusatzrentenformen einbezahlt wurden, einschließlich der Anteile der Abfertigung zusätzlich zu den jeweils erzielten Wertsteigerungen.

und erklärt des weiteren

- die volle Verantwortung für die Wahrhaftigkeit und Wiedergabetreue der in diesem Ansuchen enthaltenen Daten und Erklärungen zu übernehmen und sich bewusst zu sein, dass er/sie im Falle der Feststellung unwahrer und verschwiegener Erklärungen der Handlungen straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß den geltenden Bestimmungen gemäß D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 unterliegen kann;
- im Besitz der Voraussetzungen für das vorliegende Ansuchen zu sein;
- dem Fonds alle während der Mitgliedschaft eingezahlten und nicht steuerlich abgezogenen Beiträge korrekt mitgeteilt zu haben;
- alle Informationen und Hinweise des vorliegenden Formulars gelesen und verstanden zu haben;
- das Dokument zu den Vorschüssen und das Dokument zur Steuerregelung gelesen und verstanden zu haben.

Hinweise

- Der Fonds wird diesem Ansuchen umgehend und jedenfalls innerhalb von sechs Monaten ab dem Erhalt des Ansuchens nachkommen.
- Das vorliegende Ansuchen erhält mit jenem Tag Gültigkeit, an dem dasselbe korrekt und vollständig ist. Nicht korrekte Ansuchen werden abgelehnt; unvollständige Ansuchen werden abgelehnt, falls sie nicht innerhalb von sechs Monaten vervollständigt werden.
- Der Auszahlungsbetrag bzw. die veräußerten Anteile werden mit dem ersten Quotenwert errechnet, nachdem der Fonds das Vorhandensein der Voraussetzungen für das Anrecht auf die Auszahlung festgestellt hat. Je nach Entwicklung des Anteilswerts kann der auszuzahlende Betrag höher oder geringer ausfallen als jener Betrag, der sich zum Zeitpunkt des Vorlegens des Ansuchens ergeben hätte.
- Der Betrag aus der Veräußerung der Anteile der persönlichen Rentenposition wird vor der Auszahlung besteuert (weitere Informationen finden Sie im Dokument zur Steuerregelung).
- Die Gläubiger des Mitglieds können auf die Vorschüsse zugreifen. Im Falle eines von Seiten des Antragstellers abgeschlossenen und dem Fonds mitgeteilten Finanzierungsvertrags finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- Die dem Ansuchen beigelegten Unterlagen bleiben beim Fonds.
- Die „Altmitglieder“, d.h. jene die einem Rentenfonds vor dem 29.04.1993 beigetreten sind, müssen dem Fonds die Entscheidung über die Steuerregelung mitteilen, welche auf die eventuell ab dem 01.01.2007 eingezahlten Beiträge anzuwenden ist.

Nur für Mitglieder, die sich vor 1993 eingeschrieben haben („Altmitglieder“)³

Er/sie erwählt für den nach dem 1. Januar 2007 angereiften Betrag (M3) die Besteuerung gemäß Art. 11 des GvD vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 (neue Besteuerungsart).

Er/sie erwählt für den nach dem 1. Januar 2007 angereiften Betrag (M3) -- in Abweichung des Art. 11 des GvD vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 – die Besteuerung gemäß der vorher gültigen Regelung.

Dokumente anbei:

- **Kopie des gültigen Personalausweises;**
- Freigabe der Finanzierungsgesellschaft, falls eine Fünftelregelung (cessione del quinto) vorliegt.

Datum _____

Unterschrift _____

³ Der Rang eines "Altmitgliedes" wird auch von derjenigen Person beibehalten, welche sich bis zum Datum des 28. April 1993 in einem vor dem Datum des 15. November 1992 errichteten Fonds eingeschrieben hat und nachträglich die eigene Rentenposition an andere Fonds übertragen hat, aber zu der Bedingung, dass die Ablöse der Rentenposition noch nicht erfolgt ist.